

## Geschäfts- und Lieferungsbedingungen

### I. Allgemeines:

1. Diese Bedingungen regeln erschöpfend die Überlassung von Mulden und den Abtransport derselben durch Fa. Kurt Steding Entsorgungs-GmbH, Ruhrstraße 29, 63452 Hanau.
2. Abweichende Abreden und Zusicherungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Hanau, und zwar auch für alle künftigen Ansprüche aus dem Geschäft einschließlich solcher aus Wechseln und anderen Urkunden. Abweichende zwingende gesetzliche Regelungen gehen vor.
4. Wir behalten uns bei Erstbestellungen das Recht vor Prüfungen hinsichtlich des Kundenstatus durchzuführen. Dies können Auskünfte aus der Kreditreform, Prüfung der Gewerbescheine o. ä. sein.
5. Die Ansprüche des Bestellers aus diesem Vertrag sind nicht abtretbar.
6. Sollte irgendeine dieser Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein, so sollen die übrigen Bedingungen dessen ungeachtet gelten.

### II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten - soweit nicht anders vereinbart ist - die am Tage der Überlassung der Mulden gültige Preise des Unternehmens. Diese Preise für die Überlassung der Mulden und die Abholung und Entleerung können jederzeit bei dem Unternehmen angefordert werden.
2. Bei Abholung der Mulde ist der Rechnungsbetrag sofort rein netto fällig. Einräumung eines Zahlungszieles nur nach schriftlicher Vereinbarung.
3. Gegen die Ansprüche des Unternehmens kann der Besteller nun dann aufrechnen oder ein Zurückhaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Bestellers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
4. Bei verspäteten Zahlungen sind vom Zeitpunkt der Verspätung an vom Besteller Zinsen in Höhe von banküblichen Zinsen zuzüglich 2 v. H. Jahreszinsen an das Unternehmen zu zahlen. Eine Mahnung bedarf es nicht. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt dem Unternehmen unbenommen.
5. Sofern Wechsel oder Schecks seitens des Unternehmens angenommen werden, so erfolgt dies nur zahlungshalber. Eine Haftung des Unternehmens für rechtliche Vorlegung, Protestlieferung, Benachrichtigung etc. wird nicht übernommen. Alle im Zusammenhang damit entstehenden Kosten (Diskontspesen u. a.) gehen zu Lasten des Bestellers.

### III. Die Übernahmebedingungen und Gewährleistung:

1. Die Besteller bestätigen den Erhalt der Mulden, und zwar im einwandfreien Zustand. Für Beschädigung der Mulden ist der Besteller ersatzpflichtig, gleichgültig ob ihn selbst oder einen seiner Erfüllungshilfen oder einen Dritten ein Verschulden an der Beschädigung trifft. Das heißt: Der Besteller haftet für den einwandfreien Zustand bei Rückgabe (bzw. Abtransport) der Mulden oder eine Beschädigung auch ohne Verschulden.
2. Die Auswahl des Standortes der Mulden ist Aufgabe des Bestellers. Er übernimmt demzufolge auch die Verantwortung dafür, dass der Standort richtig gewählt ist. Er übernimmt ferner die Verantwortung für die sogenannte Verkehrssicherungspflicht. Der Besteller ist verantwortlich dafür, dass die übergebene Mulde so aufgestellt ist, dass die polizeilichen Vorschriften und die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung gewahrt sind. Der Besteller hat also die Mulden ordnungsgemäß zu beleuchten, abzusperren und sich so zu verhalten, dass kein anderer gestört oder gefährdet wird. Evtl. anfallende Gebühren und Auslagen für Genehmigungen etc. trägt der Besteller.
3. Sollten durch die falsche Auswahl des Standortes irgendwelche Schäden entstehen, so gehen sie im Innenverhältnis der Parteien allein zu Lasten des Bestellers. Das gilt z. B. auch für solche Schäden, die durch das Befahren mit dem LKWs beim Absetzen und Aufnehmen der Mulde auf öffentlichem oder auf dem privaten Gelände entstehen.
4. Sollte bei Anlieferung der Mulde seitens des Bestellers niemand anwesend sein, so erfolgt die Auswahl des Standortes nach billigem Ermessen des Unternehmers, jedoch im Auftrage des Bestellers. Das heißt: Auch in diesem Fall ist der Besteller für die Einhaltung der polizeilichen und sonstigen Vorschriften verantwortlich und hat alle Schäden, die aus einer falschen Auswahl des Standortes erfolgen, zu ersetzen.
5. Der Besteller ist für den Inhalt der Mulde bis zum Zeitpunkt der Abholung haftbar. Zuladungen durch Dritte bzw. Unbefugte befreien ihn nicht aus der Haftung. Darüber hinaus haftet der Besteller außerdem, dass sich in den Mulden keine Abfälle, welche nach dem Abfallbeseitigungsgesetz als Sondermüll gelten, befinden.

### IV. Datenschutz:

1. Der Lieferer speichert und verwendet im Zuge der Geschäftsabwicklung mitgeteilte Daten, um die jeweils laufende Bestellung vertragsgerecht abzuwickeln. Die deutschen und europäischen Datenschutzbestimmungen werden dabei beachtet.
2. Der Lieferer gibt die Daten des Kunden nicht an Dritte außerhalb seines Unternehmens mit Ausnahme dessen Vertriebspartner weiter. Die Vertriebspartner sind zur Einhaltung der Datenschutzstandards des Lieferers verpflichtet.